

Stadt Holzgerlingen, Stadtseniorenrat und Kreis seniorenrat Böblingen e.V. laden ein zu Vorträgen über



Holzgerlingen
Stadthalle, Berkenstr. 20
am
Freitag, 09. Oktober 2026
um 18:00 Uhr
mit
Dr. med. Markus Rupprecht
(Facharzt für Innere Medizin, Geriatrie, Palliativmedizin)
Rolf Schneider
(Bezirksnotar a.D.)
Moderation Alfred Schmid
(Kreissozialdezernent a.D.)

Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Aussteller zur Thematik „Sicher und fit im Straßenverkehr“ und soziale Organisationen präsentieren ihre Angebote ab Hallenöffnung um 17:00 Uhr.



Aussteller



**Besuchen Sie unsere Aussteller.
Holen Sie kostenlose Tipps und
wertvolle Anregungen**





Kreissenorenrat
Böblingen e.V.



Gesundheit und Vorsorge

Veranstaltungen zu Gesundheit, Pflege, Wohnen, Vorsorgenden Verfügungen

Vorsorgende Verfügungen: Verbreitung der BB Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht
KSR Vorsorge-Broschüre

Patientenbegleitung im Krankenhaus: Besuch älterer Patienten um Orientierung zu geben, Delir/Depression zu vermeiden

Entlass-Management-Broschüre - Gut versorgt zuhause



Pflege

Übergangsbegleitung aus dem Krankenhaus:

Betreuung älterer Patienten zurück in die Häuslichkeit

Aufzeigen der **Herausforderungen und Chancen, Resolutionen**,
Information zu neuen Angeboten, **Betreuung der Heimbeiräte** im Kreis



Wohnen

Darstellung potentieller Probleme, Mitarbeit bei möglichen Lösungen,
Zertifizierung ‚Seniorenfreundliche Handwerker‘



PC und Internet

Ausbau von **PC-Internet-Digital Teams** in den Kommunen,
Erfahrungsaustausch, Experimentieren mit neuen Technologien



Kompetenzen generationsübergreifend nutzen

Coaching – Fit für Bewerbungen: Bewerbungstraining für Schüler
an Werkreal-, Gemeinschafts- und Realschulen

Schreibwettbewerb



Vernetzung & Öffentlichkeitsarbeit

Gemeindevertretungen:

Unterstützung der Kommunen beim Ausbau der
Seniorenarbeit, Vernetzung, Erfahrungsaustausch,
Musterprojekte durchführen und bekannt machen

Demographische Entwicklung und Herausforderung

Informationen und Resolutionen zu Kurzzeitpflege, Mobilität,
Organspende.....



Stadt
Senioren **RAT** Holzgerlingen e.V.



Schönbuchlichtung

Unsere Beratungsschwerpunkte:

- Pflegeversicherung und deren Leistungen
- Unterstützungsmöglichkeiten zuhause
- Vernetzung von Hilfsangeboten
- Herausforderung Demenz
- Schulungen und Infoveranstaltungen

Die Beratung erfolgt kostenlos und vertraulich.



Als ambulanter Pflegedienst seit mehr als 30 Jahren tätig

Häusliche Krankenpflege wie z.B. Medikamentengabe, Verbände wechseln oder Injektionen (es Bedarf immer einer ärztlichen Anordnung)

Grundpflege Unterstützung bei der Körperpflege

Verhinderungspflege wenn Angehörige aufgrund von Urlaub oder Krankheit Pause benötigen

Hauswirtschaftliche Versorgung

Betreuung

Anleitung und Schulung



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Kreisverband Böblingen

- **Betreuungsverein**
- **Wohnberatung**
- **Hausnotruf**
- **Bewegungsprogramme**

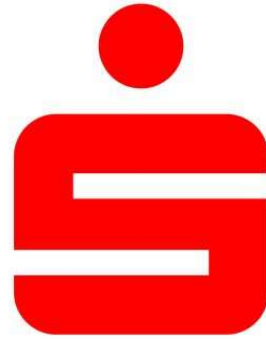
PFLEGE
STÜTZPUNKT
BADEN-WÜRTTEMBERG
LANDKREIS BÖBLINGEN

Das Team vom Pflegestützpunkt Landkreis Böblingen besteht aus qualifizierten Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern.

Wir bringen unsere pflegefachlichen und sozialrechtlichen Kompetenzen ein, um Betroffene und Angehörige bei allen Fragen rund um das Thema Pflege umfassend und trägerneutral zu beraten. Wir informieren über regionale Betreuungs- und Hilfsangebote und unterstützen bei der Auswahl und Inanspruchnahme von Leistungen.

An vier Standorten (Böblingen, Sindelfingen, Herrenberg, Leonberg) stehen wir Ihnen wohnortnah zur Verfügung.

Die **Beratung** kann **telefonisch**, **im Pflegestützpunkt** oder **zu Hause** erfolgen und ist **kostenlos**.



Kreissparkasse
Böblingen

- Vermögensnachfolgeplanung
 - Testamentsvollstreckung
 - Kundenstiftungen
 - Bankvollmacht



Unser Ziel ist es, Menschen dabei zu unterstützen,
möglichst lange sicher und selbstständig mobil zu
bleiben!



Betreuungsbehörde des Landratsamts
Vorort-Sondertermine in Holzgerlingen
Beglaubigung der Vorsorgevollmacht

Dienstag, 03.11., 9 - 12 Uhr

Begegnungsstätte, Eingang „Betreutes Wohnen“

Dienstag, 10.11., 9 – 12 Uhr

Begegnungsstätte, Eingang „Betreutes Wohnen“

Persönliche Anwesenheit des geschäfts- und einwilligungsfähigen Vollmachtgebers

Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein)

Gebühr: 10 € pro Vollmacht (bzw. beglaubigter Unterschrift eines Vollmachtgebers), bargeldlose Bezahlung (mit EC- / Kreditkarte) vor Ort

Terminliste liegt heute aus



DEUTSCHE
**VERKEHRS
WACHT** 
BÖBLINGEN



Stadt Holzgerlingen, Stadtseniorenrat und Kreisseniorenrat Böblingen e.V. laden ein zu Vorträgen über



Holzgerlingen
Stadthalle, Berkenstr. 20
am
Freitag, 09. Oktober 2026
um 18:00 Uhr

mit
Dr. med. Markus Rupprecht
(Facharzt für Innere Medizin, Geriatrie, Palliativmedizin)
Rolf Schneider
(Bezirksnotar a.D.)
Moderation Alfred Schmid
(Kreissozialdezernent a.D.)

Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Aussteller zur Thematik „Sicher und fit im Straßenverkehr“ und soziale Organisationen präsentieren ihre Angebote ab Hallenöffnung um 17:00 Uhr.



Begrüßung

**Bürgermeister
Ioannis
Delakos**



Vorsorgevollmacht

Bezirksnotar i.R.
Rolf Schneider



Was ich will

- **selbstbestimmt leben**
- **meine Entscheidungen selbst treffen**
- **von Vertrauenspersonen umsorgt werden**
- **meine Angelegenheiten in guten Händen wissen**
- **meine Wünsche über meine letzten Tage und Stunden sollen beachtet werden**



Was ich **NICHT** will

- fremdbestimmt leben
- dass meine Entscheidungen durch Familienfremde getroffen werden
- in weniger guten Tagen einen rechtlichen Betreuer erhalten, ggf. sogar außerhalb meiner Familie (keine Vertrauensperson)



Was kann ich „in guten Tagen“ tun, wie kann ich vorsorgen?

Gibt es Hilfestellungen und Regelungen um meine Wünsche und Vorstellungen zu fixieren?

Wie bringe ich diese rechtssicher „zu Papier“,
so dass diese meine Wünsche und Vorstellungen anerkannt werden
und auch (durch Ärzte, Behörden, Banken usw.) zu beachten sind?



Möglichkeiten der Vorsorge aufzuzeigen ist die Motivation für die gegenwärtige Veranstaltung.

Vorsorgemöglichkeiten habe ich, hat jede volljährige, geschäftsfähige bzw. handlungsfähige Person insbesondere durch

- ❖ Errichtung einer Vorsorgevollmacht**
- ❖ Errichtung einer Patientenverfügung**
- ❖ Betreuungsverfügung als Vorschlag zur Betreuerbestellung an das Betreuungsgericht**

Thema meines Vortrags ist die Vorsorgevollmacht (General- und Vorsorgevollmacht)



Wenn ich „in guten Tagen“ nicht vorgesorgt habe und ich

krankheits- bzw. unfallbedingt

meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann,
muss für mich eine

rechtliche Betreuung

eingerrichtet und ein (rechtlicher) Betreuer bestellt werden.



§ 1814 BGB Absatz 1:

**Kann ein
Volljähriger
seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich
nicht besorgen und beruht dies auf
einer Krankheit
oder auf einer
Behinderung,
so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen
rechtlichen Betreuer**



Wichtig wird die Ausnahmeregelung in Abs. 3 des § 1814 BGB, hier ist ausdrücklich normiert:

Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist.

Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten gleichermaßen besorgt werden können.



Betreuungen im Landkreis Böblingen

- ca. 2.400 laufende Verfahren
- ca. 450 neue Betreuungen jedes Kalenderjahr

Betreuungsverfahren

- Anordnungsverfahren ist geprägt von fachärztlichen Gutachten und Anhörungen
- Zeitdauer bis zur Bestellung eines (rechtlichen) Betreuers i.d.R. einige Wochen bis mehrere Monate; erst dann ist dieser auch handlungsfähig.



Der – rechtliche - Betreuer handelt im vom Gericht bestimmten Aufgabenkreis für den Betreuten und vertritt diesen im festgelegten Aufgabenkreis vollumfänglich.

Der Betreuer unterliegt dabei der Kontrolle des Betreuungsgerichts und ist in der Regel mit weitreichenden Berichts-, Rechenschafts- und Genehmigungspflichten konfrontiert.



Vorab noch zwei weitere kurze „Ausflüge“ zur

- **Betreuungsverfügung (als mögliche Alternative, falls keine Vollmacht in Betracht kommt)**

und zum

- **Vertretungsrecht des Ehegatten nach § 1358 BGB (neu seit 01.01.2023)**



Betreuungsverfügung

- **Vorschlag an das Betreuungsgericht eine Vertrauensperson für mich als Betreuer zu bestellen**
- **Alternative, wenn Vorsorgevollmacht nicht in Betracht kommt**
- **Ein gerichtliches Betreuungsverfahren bleibt ggf. weiterhin erforderlich, Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt**



Betreuungsverfügung

- Wer soll ggf. als Betreuer bestellt werden und wer ausdrücklich nicht
- Jede Person kann benannt werden, z.B. auch einer der beiden im Landkreis tätigen Betreuungsvereine (DRK, Fish)
- Betreuungsgericht hat die Bestellungswünsche zu berücksichtigen, Entscheidung verbleibt jedoch beim Betreuungsgericht (Prüfung der Eignung – Bestellung zum Betreuer)



Betreuungsverfügung

- **Betreuer unterliegt Wünschen des Betroffenen sowie Anordnungen des Betreuungsgerichts (Rechnungslegung, Genehmigungspflichten)**
- **Beratung zum Inhalt und Ausgestaltung / Formulierung auch durch die beiden genannten Betreuungsvereine**
- **Öffentliche Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde beim Landratsamt Böblingen sinnvoll**



Betreuungsverfügung

- **Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister dringend empfohlen**
- **Betreuungsverfügung ist Vorschlag an das Betreuungsgericht und führt zur gesetzlichen Betreuung und zur gerichtlichen Kontrolle der benannten Betreuungsperson**
- **Zeitdauer und Umfang des Verfahrens auf Betreuerbestellung bleiben nahezu unverändert**



§ 1358 BGB (neu seit 01.01.2023)

Voraussetzungen

- Bewusstlosigkeit (Koma, auch künstliches)
- Schwere Erkrankung mit Einschränkung der freien Entscheidungsfähigkeit (Medikamente, Schmerzmittel usw.)
- Eilbedürftigkeit (medizinisch begründet)



Ausschlussgründe

- Getrenntlebende Ehegatten
- Betreuung ist angeordnet
- Ablehnung der Vertretung durch den Patienten
- Vorlage einer entsprechenden Vollmacht



Problemstellungen / offene Fragen

- **Einschränkung auf eilige Gesundheitsmaßnahmen und damit zusammenhängende Angelegenheiten**
- **gilt nur für 6 Monate ab Feststellung durch den Arzt**
- **6 Monatsfrist läuft während einer Maßnahme (Reha usw.) aus**



Problemstellungen / offene Fragen

- Abgrenzungsprobleme bei Behandlungen und bei Umfang der Vertretung
- Angehörige (z.B. Kinder aus anderer Ehe) erklären, dass Patient den Ehegatten nicht als Vertreter wünscht – können dies aber nicht belegen



Vorteile einer Vorsorgevollmacht

- **Keine staatliche Einmischung**
- **Zeitdauer und Aufwand der Betreuerbestellung**
- **Erhaltung der Handlungsfähigkeit**
- **Probleme der Ehegattenvertretung (§ 1358) werden vermieden**



**Jeder Bevollmächtigte ist (im Rahmen der „klassischen“
Generalvollmacht)**

**befugt zur Abgabe von Erklärungen und Vornahme von
Rechtsgeschäften aller Art, insbesondere gegenüber**

- **Behörden und Ämtern**
- **Versicherungen**
- **Krankenkasse und Pflegekasse**
- **Rentenstelle**
- **Gerichten und Notaren (Grundbuchamt)**



**Vollmacht gilt aber auch in allen persönlichen Angelegenheiten,
insbesondere zur Vertretung
gegenüber**

- **Ärzten,**
- **Krankenhäusern**
- **Pflegeheimen**

**Nicht nur „Notvertretung“ –
damit ohne die genannten zeitlichen und inhaltlichen Einschränkungen
des § 1358 BGB**



Berechtigungen der Vorsorgevollmacht im Bereich persönliche Angelegenheiten:

- **Einwilligung in alle ärztlichen Maßnahmen, Befreiung der Ärzte von ihrer Schweigepflicht**
- **Verweigerung von ärztlichen Maßnahmen**
- **Konkretisierung und Durchsetzung einer etwa vorhandenen Patientenverfügung**
- **Aufenthaltsbestimmung, Unterbringungsmaßnahmen**
- **Abschluss Pflegeheimvertrag**



Formulierungsbeispiel:

Diese

Vorsorgevollmacht

berechtigt auch zur Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten des Vollmachtgebers,
insbesondere für den Bereich **Gesundheit, Pflege, Versorgung und Aufenthalt.**



Person des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten

- frei wählbar
- ein oder mehrere Bevollmächtigte
- immer ein besonderer Vertrauensbeweis

Mögliche Bevollmächtigte

- Ehegatten, Kinder
- nahe Verwandte usw. usw.

**Empfehlung bei mehreren Bevollmächtigten:
Bevollmächtigte dürfen i.d.R. jeweils einzeln handeln**



Geltungszeitraum – Wirksamkeit der Vollmacht:

Bereich Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aller Art (Generalvollmacht):

- sofortige Wirksamkeit und Einsatzfähigkeit (keine Abhängigkeit vom Eintritt des „Betreuungsfalles“ oder einer Erkrankung)
- sonst weitgehend wirkungslos (Nachweisproblematik)

Bereich persönliche Angelegenheiten, (insbesondere Gesundheitsfürsorge, Unterbringung und Pflege)

- erst wenn tatsächlich notwendig (Abhängigkeit vom Eintritt des „Betreuungsfalles“ oder einer Erkrankung)
- nachrangig (subsidiär) im gesamten Gesundheitsbereich



**Original bzw. Ausfertigung (bei notarieller Vollmacht)
der Vollmacht muss dem Bevollmächtigten vorliegen**

**Vollmacht wird generell dem Vollmachtgeber übermittelt
(bei notarieller Vollmacht je eine Ausfertigung für jeden
Bevollmächtigten – ansonsten lediglich das Original der Vollmacht).**

**Weiterleitung an Bevollmächtigte (Herausgabe der Vollmacht) erfolgt
i.d.R. durch den Vollmachtgeber.**

**aber: Gefahren bei Nichtauffinden bzw. bei nicht rechtzeitig
erfolgter**

Weitergabe an Bevollmächtigten



Privatschriftliche Vollmacht (mit / ohne Beglaubigung)

z.B. die m.E. sehr gute und allseits
bekannte Vollmacht des
Kreissenioresrates.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers
unter dieser Vorsorgevollmacht wird
gerne von der Betreuungsbehörde
des Landratsamts Böblingen beglaubigt



Vorsorgevollmacht

Ich, geb. am
Vollmachtgeberin
wohnhaft in Telefon
erteile hiermit Vollmacht an: geb. am
Bevollmächtigte Person
wohnhaft in Telefon

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmacht soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt auch in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werden sollte.
Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit:

- Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit, ebenso über Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich dadurch einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1829 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen (§ 1829 Abs. 2 BGB).
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht entbinde ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der von mir bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.
- Sie darf über meine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung (§ 1831 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen, z.B. Bettgitter, Medikamente und dergleichen (§ 1831 Abs. 4 BGB) entscheiden, unabhängig davon, wo ich mich aufhalte und solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. Sie darf über ärztliche Zwangsmaßnahmen entscheiden (§ 1832 Abs. 1 BGB). Sie darf über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus entscheiden, wenn ärztliche Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 1832 Abs. 4 BGB in Betracht kommen. Diese Entscheidungen müssen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.
- Sonstiges, z.B. Hinweis auf eine Patientenverfügung, Einwilligung in eine Organspende:

2. Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten:

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und einen vorhandenen kündigen.
- Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegediensten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtlichen Einwilligungen.



Privatschriftliche Vollmacht (ohne Beglaubigung)

Probleme der Akzeptanz z.B. bei Banken, Versicherungen und Behörden, auch bei Pflegekasse, Heimen und Gerichten

untauglich bei Notar, insbesondere bei allen Grundstücksgeschäften

**häufig Fragen nach der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers
(je wackliger die Unterschrift ...)**



Beglaubigung durch Betreuungsbehörde anerkannt insbesondere bei

- **Pflegekasse**
- **im Krankenhaus und im Pflegeheim**
- **bei Banken und i.d.R. bei Behörden**
- **bei Grundstücksgeschäften, wenn die Vollmacht vor dem
01.01.2023 beglaubigt wurde**
- **usw. usw.**



Einschränkung bei Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde (nach dem 31.12.2022)

**Wirkung der Beglaubigung endet mit dem Tod des Vollmachtgebers
(§ 7 Betreuungsorganisationsgesetz)**

- **führt daher vermutlich zu Akzeptanzproblemen überall dort,
wo Beglaubigung erforderlich bzw. gefordert ist.**
- **Ist künftig für den Vollmachtgeber ein Lebensnachweis bei
bestimmten Rechtsgeschäften erforderlich (z.B. Notar,
Grundbuchamt, Handelsregister)??**



Notariell beurkundete Vollmacht

- **Anerkennung überall und ohne Einschränkungen**
- **Gewähr, dass Inhalt und Umfang stimmen (Beratung, Erteilung mehrerer Ausfertigungen und Gestaltung bei mehreren Bevollmächtigten)**
- **Gilt zeitlich unbeschränkt und damit auch über den Tod hinaus – erspart häufig die Erteilung eines Erbscheins**



Widerruf ist immer möglich

bei privatschriftlicher Vollmacht

↳ **Wegnahme der Urkunde**

Bei Beglaubigung durch Betreuungsbehörde

↳ **Wegnahme der Urkunde**

Bei Beurkundung durch Notar*in

➤ **Wegnahme der Ausfertigung
und**

➤ **Information an Notar*in**



**Herzlichen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**

Betrachtungen zur Böblinger Patientenverfügung aus ärztlicher Sicht

Dr.med. Markus Rupprecht, Innere Medizin, Palliativmedizin, Geriatrie
Hausärztliche und internistische Gemeinschaftspraxis
Böblingerstrasse 34, 71088 Holzgerlingen

Wer darf eine Patientenverfügung erstellen?

- jede einwilligungsfähige volljährige Person



- jede entscheidungsfähige Person



- jede urteilsfähige Person



Entscheidungswege

1. Besteht eine Indikation für ärztliches Handeln?

Nein >>



2. Besteht ein Einverständnis des Patienten?

Nein >>



Fallbeispiel 1

Eine Landwirtin erleidet bei einem Traktorunfall einen Bruch eines Halswirbelkörpers mit Lähmungen aller 4 Gliedmaßen. Nach initialer Stabilisierung zeichnet sich eine zunehmende Lähmung der Atemmuskulatur ab, so dass eine dauerhafte Heimbeatmung notwendig wäre.

Pat. lehnt dies in klarem Bewusstsein ab („... möchte unter diesen Umständen nicht weiterleben.“).

Eine PV wurde bei Erstdiagnose Lymphknotenkrebs ein Jahr zuvor verfasst.

Entscheidungswege

1. Besteht eine Indikation für ärztliches Handeln?
2. Besteht ein Einverständnis der Patientin?

Fallbeispiel 2

Herr Z. lebt seit 6 Jahren mit einer zunehmenden Demenz vom Alzheimer-Typ und erkrankt akut fieberhaft an einer Pneumonie.

Die seit Jahren bevollmächtigte Tochter hat nach dem kürzlichen Umzug ins Pflegeheim mit der Hausärztin und der Wohnbereichsleitung festgelegt, dass im fortgeschrittenen Stadium der Demenz bei Pneumonie auf eine Antibiotikagabe verzichtet werden soll.

Fallbeispiel 2

Allerdings scheint er in seinem stark reduzierten Zustand sein eingeschränktes Leben zu genießen (Essenseingabe, Raussetzen für Stunden in den Pflegerollstuhl).

Entscheidungswege

1. Besteht eine Indikation für ärztliches Handeln?
2. Besteht ein Einverständnis des Patienten?

Fallbeispiel 3

Herr Q. unterzieht sich einer dringlichen Bypass-Operation. Postoperativ entwickelt er eine Niereninsuffizienz und eine Lungeninsuffizienz mit Indikation zur Dialyse und zum Luftröhrenschnitt (Tracheotomie).

Er ist derzeit nicht einwilligungsfähig.

Eine PV hat er vor Jahren verfasst und eine Woche vor der Operation erneut unterschrieben.

Darin heißt es u.a.: *„Sofern keine Aussicht auf meine Gesundung [...] besteht, fordere ich, dass man mich sterben lässt...“*

Entscheidungswege

1. Besteht eine Indikation für die therapeutischen Maßnahmen?
2. Besteht ein Einverständnis des Patienten?

Anforderungen an Bestimmtheit einer Patientenverfügung dürfen nicht überspannt werden (*Bundesgerichtshof, XII ZB 107/18*):

Hintergrund:

Die im Jahr 1940 geborene Betroffene erlitt im Mai 2008 einen Schlaganfall und befindet sich seit einem hypoxisch bedingten Herz-Kreislaufstillstand im Juni 2008 in einem wachkomatösen Zustand.

Sie wird seitdem über eine Magensonde (PEG) künstlich ernährt und mit Flüssigkeit versorgt.

Anforderungen an Bestimmtheit einer Patientenverfügung dürfen nicht überspannt werden (*Bundesgerichtshof, XII ZB 107/18*):

Der Sohn der Betroffenen ist, im Einvernehmen mit dem bis dahin behandelnden Arzt, seit 2014 der Meinung, die künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr solle eingestellt werden, da dies dem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen der Betroffenen entspreche. („*keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins*“).

Ihr Ehemann lehnt dies ab.

Anforderungen an Bestimmtheit einer Patientenverfügung dürfen nicht überspannt werden (*Bundesgerichtshof, XII ZB 107/18*):

Die erforderliche **Konkretisierung einer Patientenverfügung** kann sich im Einzelfall bei einer weniger detaillierten Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen durch die **Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen** ergeben.

Ob in solchen Fällen eine hinreichend konkrete Patientenverfügung vorliegt, ist dann durch Auslegung der in der Verfügung enthaltenen Erklärungen zu ermitteln (hier: „**keine Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins**“).

Anforderungen an Bestimmtheit einer Patientenverfügung dürfen nicht überspannt werden (*Bundesgerichtshof, XII ZB 107/18*):

Maßgeblich ist nicht, dass der Betroffene seine eigene Biografie als Patient vorausahnt und die zukünftigen Fortschritte in der Medizin vorwegnehmend berücksichtigt.

Insbesondere kann nicht ein gleiches Maß an Präzision verlangt werden, wie es bei der Willenserklärung eines einwilligungsfähigen Kranken in die Vornahme einer ihm angebotenen Behandlungsmaßnahme erreicht werden kann.

Patientenverfügung

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Wohnort: Straße: Geburtsort:

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- ☐ mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
- ☐ mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- ☐ infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- ☐ infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z.B. einer Demenzerkrankung, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- ☐ mich in einem Koma befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet, die nur den Todeseintritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Maßnahmen.

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich

- ☐ lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome
- ☐ auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Eine ungewollte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich dabei in Kauf
- ☐ wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung zu sterben
- ☐ eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger
- ☐ einen Beistand durch folgende Personen:

Die Böblinger Patienten- verfügung

3. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen, in denen ich ausdrücklich allen lebensverlängernden und lebenserhaltenden Maßnahmen widerspreche, fordere ich insbesondere, dass keine künstliche Ernährung erfolgt. Eine künstliche Flüssigkeitszufuhr darf nur zur Linderung meiner Beschwerden erfolgen. Ein ggfs. hinzugezogener Arzt bzw. der Arzt in der Klinik soll unverzüglich über meine Ablehnung von lebensverlängernden Maßnahmen informiert werden. Des Weiteren fordere ich, dass keine künstliche Beatmung durchgeführt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalte. Es soll keine Dialyse mehr durchgeführt werden. Die Gabe von Antibiotika und die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen sollen unterbleiben. Bereits begonnene lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen sind zu beenden.

4. Ich habe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung und unabhängig von Einflüssen Dritter erstellt. Sie ist Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechts. Deshalb wünsche ich nicht, dass mir in der konkreten Situation der Nichtentscheidungsfähigkeit eine Änderung meines Willens unterstellt wird. Mir ist bekannt, dass ich die Patientenverfügung jederzeit abändern oder insgesamt widerrufen kann. Soweit ich bestimmte Behandlungen wünsche oder ablehne, verzichte ich ausdrücklich auf eine (weitere) ärztliche Aufklärung.

5. Ich habe zusätzlich zu dieser Patientenverfügung

- ☐ eine Vorsorgevollmacht erteilt
- ☐ eine Betreuungsverfügung erstellt
- ☐ einen Ausweis zur Organspende erstellt. Für den Fall, dass eine Organentnahme zur Organspende möglich ist, möchte ich, dass dazu alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der in Punkt 3 ausgeschlossenen, bis zur Feststellung meines Hirntods und Entnahme der Organe durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen jedoch längstens für die Dauer von 8 Tagen durchgeführt werden.

- ☐ den Inhalt dieser Patientenverfügung mit der von mir bevollmächtigten Person bzw. mit einer anderen Person meines Vertrauens besprochen:

.....
Name, Anschrift, Tel.nr der bevollmächtigten Person bzw. einer anderen Person meines Vertrauens

- ☐ meinen Hausarzt über diese Patientenverfügung informiert:

.....



Ergänzung zu meiner Patientenverfügung vom

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Wohnort: Straße:

In Zeiten von Epidemien wie z.B. Corona möchte ich zu Ziffer 3. meiner Patientenverfügung folgende Änderung verfügen:

Im Falle meiner Erkrankung durch das Virus COVID-19 oder eines ähnlich wirkenden Virus, verlange ich die Durchführung einer künstlichen Beatmung, sofern dies aus medizinischer Sicht notwendig ist.

Sollte während dieser Behandlung ein Krankheitszustand eintreten wie er in Ziffer 1 meiner Patientenverfügung beschrieben ist, so soll meine Patientenverfügung wieder voll umfänglich gelten.

Alle anderen Punkte in meiner Patientenverfügung behalten weiterhin voll ihre Gültigkeit.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Ich ...

... möchte aber meine **Organe spenden**??

„Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (ca. 72 Stunden) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntods nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.“

... trage einen **Schrittmacher**??

Im Endstadium einer Herzschwäche werden die elektrischen Impulse von den Herzmuskelzellen nicht mehr beantwortet und der Mensch verstirbt wie ein Mensch ohne Schrittmacher.

... trage einen **Kardioverter/Defibrillator** (ICD)??

Ein ICD muss deaktiviert werden, da er schmerzhaft Impulse aussendet.

(Mein subjektives) Fazit:

- 1. Eine PV ist hilfreich.**
- 2. Eine PV ist keine Checkliste.**
- 3. Eine PV ist kein Vertrag, schon gar nicht über Lebenlassen oder Sterbendürfen.**
- 4. Eine PV ist Teil einer Beziehungsmedizin.**
- 5. Alle Beteiligten sollten um die PV wissen.**

6. Was ist gutes Sterben?

Kommunale Aufgabe:

Caring communities

Death and grief literacy

= orientierungs- und handlungsfähig sein
bei Krankheit, Tod und Trauer in Familie,
Nachbarschaft und am Arbeitsplatz



CHARTA zur Betreuung
schwerstkranker und sterbender
Menschen in Deutschland

Handlungsempfehlung

Caring Communities

im Sinne der *Charta zur Betreuung
schwerstkranker und sterbender Menschen
in Deutschland*

Träger und Herausgeber
Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e.V.
Deutscher Hospiz- und Palliativverband e.V.
Bundesärztekammer



Die Geschichte vom Brandner Kaspar, F.X. Kroetz und Michael Herbig

Empfehlungen Kreissenorenrat

Patientenverfügung

Patientenverfügung

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- ☐ mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
- ☐ mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- ☐ infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verliere habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- ☐ infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z.B. einer Demenzerkrankung, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- ☐ mich in einem Koma befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet, die nur den Todesertritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eintreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Maßnahmen.

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich

- ☐ ärztliche pflegerische Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Pflege von Mund und Schlundhöhlen sowie das wirksame Bekämpfen von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderen belastenden Symptomen
- ☐ auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdebewältigung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptombekämpfung versagen. Eine ungewollte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich dabei in Kauf
- ☐ wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung zu sterben
- ☐ eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger
- ☐ Beistand durch folgende Personen: _____

Vorsorgevollmacht

Vorsorgevollmacht

Ich, Vollmachtgeber/in, geb. am _____

wohnhaft in _____ Telefon _____

erteile hiermit Vollmacht an: Bevollmächtigte Person, geb. am _____

wohnhaft in _____ Telefon _____

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die in Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angewordene Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach einer Entscheidung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitsorge und Pflegebedürftigkeit:

- Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge entscheiden, wenns über Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Unterstützung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein können oder ich einen schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht entsende ich alle mich behandelnden Ärzte und sonstiges Personal gegenüber der von mir bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.
- Sie darf über meine Unterbringung mit hilfsbedürftigender Wirkung entscheiden (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freibestimmende Maßnahmen (z.B. Bettlager, Maßnahme und dergleichen) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.
- Sonstige Befugnisse (z. B. Einwilligung in eine Organspende): _____

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten:

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt aufrechterhalten.
- Sie darf einen neuen Wohnungsvermietvertrag abschließen und kündigen.
- Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegeheimen, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

Gesetzliche Ehegatten-Notvertretung § 1358 BGB gilt ab Januar 2023

All dies ist für Sie nicht relevant wenn Sie

- **für Ihren Ehepartner und auch für andere Personen Ihres Vertrauens rechtzeitig eine **Vorsorgevollmacht** und eine **Patientenverfügung** verfassen.**

Zusätzlich empfehlen wir dringend:

- **Ihre Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht **öffentlich beglaubigen** zu lassen >>> Betreuungsbehörde**

und

- **zusätzlich eine **Bankvollmacht** einrichten zu lassen.**

Patientenverfügung

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Wohnort: Straße:

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- ☐ mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
- ☐ mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- ☐ infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- ☐ infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z.B. einer Demenzerkrankung, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- ☐ mich in einem Koma befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet, die nur den Todeseintritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Maßnahmen.

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich

- ☐ lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit, Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome
- ☐ auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerdelinderung, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Eine ungewollte Verkürzung meiner Lebenszeit nehme ich dabei in Kauf
- ☐ wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung zu sterben
- ☐ eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger
- ☐ Beistand durch folgende Personen:

Vorsorgevollmacht

Ich, geb. am
Vollmachtgeber/in

wohnhaft in Telefon

erteile hiermit Vollmacht an: geb. am

Bevollmächtigte Person

wohnhaft in Telefon

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit:

- Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen (§ 1904 Abs. 2 BGB).
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht entbinde ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der von mir bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung entscheiden (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente und dergleichen) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. Sie darf über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 1906 Abs. 3 BGB entscheiden.
- Sonstige Befugnisse (z. B. Einwilligung in eine Organspende):

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten:

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
- Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegediensten, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.

3. Behörden:

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

[illegible]

- **Die VV schriftlich abfassen und unterschreiben**
- **Die VV nur einer Person des Vertrauens erteilen**
- **Eine notarielle Beurkundung wird empfohlen bei**
Grundstücksgeschäften



Akzeptanz einer Vorsorgevollmacht

Privatschriftliche
Vorsorge-
vollmacht

Beglaubigung der
Unterschrift durch
Betreuungsbehörde
im Landratsamt

Beurkundung
durch Notar

Öffentliche Beglaubigung



Königsweg

Notariell beurkundete Vorsorgevollmacht:

- Individuelle Beratung
- Eingehen auf individuelle Situation
- Feststellung der Geschäftsfähigkeit
- Ausgabe von Ausfertigungen
- Registrierung im Vorsorgeregister
- **Höchste Akzeptanz**



Vorsorgevollmacht

Es wird empfohlen, die Unterschrift des Vollmachtgebers auf dieser Vollmacht bei der Betreuungsbehörde des Landratsamtes öffentlich beglaubigen zu lassen.



Durch die öffentliche Beglaubigung hat die Vollmacht im alltäglichen Rechtsverkehr eine **sehr hohe Akzeptanz**.

Selbst **Eintragungen ins Grundbuch** können hiermit vorgenommen werden, BGH 12.11.20

10. Weitere Regelungen:

Hinweise: Diese Vollmacht sollte man nur einer Person seines Vertrauens erteilen. Es empfiehlt sich außerdem, diese Vollmacht bei der Betreuungsbehörde des Landratsamtes beglaubigen oder von einem Notar beurkunden zu lassen. Beide prüfen die Identität des Vollmachtgebers. Der Notar prüft zusätzlich dessen Geschäftsfähigkeit. Durch diese Feststellung kann im Banken- und Rechtsverkehr eine bessere Akzeptanz der Vollmacht erreicht werden.

3.B. 2.2.2021

Ort, Datum

Sindelfingen, 25-01-2021

Ort, Datum

Beglaubigungs-
vermerk:

Die vorstehende Unterschrift ist von

1. 
ausgewiesen durch Personalausweis
vor der Urkundsperson anerkannt/ vollzogen worden.
Die Echtheit wird hiermit öffentlich beglaubigt.

Böblingen, den 02.02.2021
Betreuungsbehörde des Landkreises Böblingen, der Landrat
Im Auftrag

Herausgegeben von Kreisseniorinnenrat Böblingen e.V. und Landratsamt-Soziales Böblingen, Sept. 2018. Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung.

(Dienststempel)



Eine öffentlich
beglaubigte
Vorsorgevollmacht

Unterschrift Vollmachtgeber/r

Unterschrift Bevollmächtigte/r

**Unterschrift des Vollmachtgebers
öffentlich beglaubigt von der
Betreuungsbehörde LK BB**

**Terminvereinbarung
Landratsamt
Betreuungsbehörde
07031 – 663-1332**



Betreuungsbehörde des Landratsamts
Vorort-Sondertermine in Holzgerlingen
Beglaubigung der Vorsorgevollmacht

Dienstag, 03.11., 9 - 12 Uhr

Begegnungsstätte, Eingang „Betreutes Wohnen“

Dienstag, 10.11., 9 – 12 Uhr

Begegnungsstätte, Eingang „Betreutes Wohnen“

Persönliche Anwesenheit des geschäfts- und einwilligungsfähigen Vollmachtgebers

Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein)

Gebühr: 10 € pro Vollmacht (bzw. beglaubigter Unterschrift eines Vollmachtgebers), bargeldlose Bezahlung (mit EC- / Kreditkarte) vor Ort

Terminliste liegt heute aus

Betreuungsvereine

- DRK-Kreisverband Böblingen sowie Fish Leonberg
- Beraten bei Einrichtung einer
Betreuungsverfügung
- Mit einer Betreuungsverfügung einen
Betreuungsverein als gewünschten Betreuer zu
benennen, das kann eine sinnvolle Alternative zur
Vorsorgevollmacht sein für Personen, die über
keine geeignete Person des Vertrauens verfügen

Vorsorgevollmacht



Jedoch

Neu ab 1. Jan. 2023

bei Beglaubigungen ab 01.01.2023 durch die
Betreuungsbehörde **erlischt die Beglaubigungs-
wirkung der Vollmacht mit dem Tod des Voll-
machtgebers (§ 7 BtOG).**

Sie genügt damit nach dem Tod nicht mehr den
Anforderungen des Grundbuchrechts (§ 29 GBO)

Beglaubigungen vor dem 01.01.2023 behalten ihre
Wirkung auch über den Tod hinaus (§ 34 BtOG).

Die Vorsorgevollmacht

Hinweis:

➤ Die Kreissparkasse und die Volks- und Raiffeisenbanken im Kreis Böblingen erkennen die öffentlich beglaubigte Vorsorgevollmacht des Kreisseniorerats an!

[illegible]

Die Vorsorgevollmacht

**Empfehlung:
Zusätzlich zur
Vorsorgevollmacht
noch eine **Bankvollmacht**
ausstellen für alle Konten!**

Vorsorgevollmacht

Ich, _____ geb. am _____
Vollmachtgeberin
wohnhaft in _____ Telefon _____
erteile hiermit Vollmacht an:
Bevollmächtigte Person geb. am _____
wohnhaft in _____ Telefon _____

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Erteilung geschäftsunfähig geworden sein sollte.
Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

- 1. Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit:**
 - Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheits- und Pflegebedürftigkeit entscheiden, ebenso über Einziehen einer ambulanten oder stationären Pflege.
 - Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
 - Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Unterstützung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein können oder ich einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 SGB).
 - Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen (§ 1904 Abs. 2 SGB).
 - Sie darf Konsumentuntersuchungen einleiten und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht erteile ich alle mich behandelnden Ärzten und nichtärztlichen Personal gegenüber der von mir bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.
 - Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung entscheiden (§ 1906 Abs. 1 SGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettpflege, Medikation und dergleichen) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 SGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. Sie darf über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 1906 Abs. 3 SGB entscheiden.
 - Sonstige Befugnisse (z.B. Einwilligung in eine Organspende): _____
- 2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten:**
 - Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
 - Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
 - Sie darf Verträge mit einem Heim sowie mit Pflegeheimen, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen abschließen und kündigen.
- 3. Behörden:**
 - Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.



Patientenverfügung

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Wohnort: Straße:

1. Falls ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann und ich nach der Einschätzung zweier erfahrener Ärzte

- ☐ mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde
- ☐ mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- ☐ infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, unwiederbringlich verloren habe, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist
- ☐ infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, z.B. einer Demenzerkrankung, auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen
- ☐ mich in einem Koma befinde und die Aussicht auf Wiederherstellung meines Bewusstseins in absehbarer Zeit als sehr gering eingeschätzt wird

fordere ich, dass man auf lebensverlängernde und lebenserhaltende Maßnahmen verzichtet, die nur den Todeseintritt verzögern. Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die hier nicht konkret geregelt ist, so ist mein mutmaßlicher Wille möglichst im Konsens aller Beteiligten zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein. In allen anderen Situationen erwarte ich ärztlichen Beistand und angemessenen medizinischen Maßnahmen.

2. In den unter Ziffer 1 angekreuzten Situationen wünsche ich

- ☐ lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere für Schleimhäuten sowie das wirksame Bekämpfen von Angst, Unruhe und anderer belastender Symptome
- ☐ auch bewusstseinsdämpfende Mittel zur Beschwerde medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomlinderung, wenn ich eine Verkürzung meiner Lebenszeit nehme
- ☐ wenn irgend möglich zu Hause bzw. in vertrauter Umgebung
- ☐ eine Begleitung durch einen Hospizdienst oder Seelsorger
- ☐ Beistand durch folgende Personen:

Böblinger Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden kann oder verständlich äußern kann, habe

ich Klaus Mustergültig
geb. am 6. März 1954
wohnhaft Holzgerlingen
Musterstraße 20

vorsorglich eine Vollmacht/Betreuungsverfügung/Patientenverfügung (Nichtzutreffendes streichen) erstellt

Vorsorgevollmacht

Ich, geb. am
Vollmachtgeber/in

wohnhaft in Telefon

erteile hiermit Vollmacht an: geb. am

Bevollmächtigte Person
wohnhaft in Telefon

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die im Folgenden aufgeführt sind. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitsorge und Pflegebedürftigkeit:

- Die bevollmächtigte Person darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge entscheiden, ebenso über Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Pflege.
- Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgehaltenen Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren, länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).
- Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Mit dieser Vollmacht entbinde ich alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der von mir bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht.

entscheidender Wirkung entscheiden (§ 1906 Abs. 1 BGB) (z.B. Bettgitter, Medikamente und dergleichen) (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange

Organspende):

2. Sonstige:

und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung sowie meinen Haushalt auflösen, kündigen und schließen. In anderen Fällen, die die Wohnung, die Einrichtung, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen

Anten- und Sozialleistungsträgern vertreten.



Initiative

„Wir helfen klären“

Eberhard Feucht

Andreas Freudenmann

Thilo Schreiber

www.wir-helfen-klaren.de

Mail: kontakt@wir-helfen-klaren.de

Wir helfen klären ...



Was sind die möglichen nächsten Schritte?

Wer sind die richtigen Ansprechpartner?

- **Vorsorgevollmacht** und **Patientenverfügung** – benötigen Sie Unterstützung?
- Ist Ihr **Nachlass** geregelt? Wie ist die gesetzliche Erbfolge? Wollen Sie das so?
- Besteht vielleicht eine spezielle **familiäre Situation**, die Ihnen „im Magen liegt“?
- Haben Sie die **digitalen Angelegenheiten** organisiert?
- Haben Sie Ihre **finanziellen Angelegenheiten** gut geordnet?
- ...

Vertraulich – Neutral – Kostenlos

Wir helfen klären ...



Eberhard Feucht

Ehem. Dekan im Kirchenbezirk Herrenberg
Vorstandsmitglied Diakonieverband Böblingen



Andreas Freudenmann

Ehem. Leiter der Handelsüberwachung der Börse Stuttgart
Wertpapierhändler, Kapitalmarkt-Experte



Thilo Schreiber

Ehem. Bürgermeister in Loßburg und Weil der Stadt
17 Jahre Kreisrat, Beisitzer im VdK Horb

Stadt Holzgerlingen, Stadtseniorenrat und Kreisseniorenrat Böblingen e.V. laden ein zu Vorträgen über



Holzgerlingen
Stadthalle, Berkenstr. 20
am
Freitag, 09. Oktober 2026
um 18:00 Uhr

mit
Dr. med. Markus Rupprecht
(Facharzt für Innere Medizin, Geriatrie, Palliativmedizin)
Rolf Schneider
(Bezirksnotar a.D.)
Moderation Alfred Schmid
(Kreissozialdezernent a.D.)

Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Aussteller zur Thematik „Sicher und fit im Straßenverkehr“ und soziale Organisationen präsentieren ihre Angebote ab Hallenöffnung um 17:00 Uhr.



Aussteller



**Besuchen Sie unsere Aussteller.
Holen Sie kostenlose Tipps und
wertvolle Anregungen**





Kreisseniorenrat
Böblingen e.V.



Gesundheit und Vorsorge

Veranstaltungen zu Gesundheit, Pflege, Wohnen, Vorsorgenden Verfügungen

Vorsorgende Verfügungen: Verbreitung der BB Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht
KSR Vorsorge-Broschüre

Patientenbegleitung im Krankenhaus: Besuch älterer Patienten um Orientierung zu geben, Delir/Depression zu vermeiden

Entlass-Management-Broschüre - Gut versorgt zuhause



Pflege

Übergangsbegleitung aus dem Krankenhaus:

Betreuung älterer Patienten zurück in die Häuslichkeit

Aufzeigen der **Herausforderungen und Chancen, Resolutionen**,
Information zu neuen Angeboten, **Betreuung der Heimbeiräte** im Kreis



Wohnen

Darstellung potentieller Probleme, Mitarbeit bei möglichen Lösungen,
Zertifizierung ‚Seniorenfreundliche Handwerker‘



PC und Internet

Ausbau von **PC-Internet-Digital Teams** in den Kommunen,
Erfahrungsaustausch, Experimentieren mit neuen Technologien



Kompetenzen generationsübergreifend nutzen

Coaching – Fit für Bewerbungen: Bewerbungstraining für Schüler
an Werkreal-, Gemeinschafts- und Realschulen

Schreibwettbewerb



Vernetzung & Öffentlichkeitsarbeit

Gemeindevertretungen:

Unterstützung der Kommunen beim Ausbau der
Seniorenarbeit, Vernetzung, Erfahrungsaustausch,
Musterprojekte durchführen und bekannt machen

Demographische Entwicklung und Herausforderung

Informationen und Resolutionen zu Kurzzeitpflege, Mobilität,
Organspende.....



Stadt
Senioren

RAT

Holzgerlingen e.V.



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

DRK-Kreisverband Böblingen

- **Betreuungsverein**
- **Wohnberatung**
- **Hausnotruf**
- **Bewegungsprogramme**

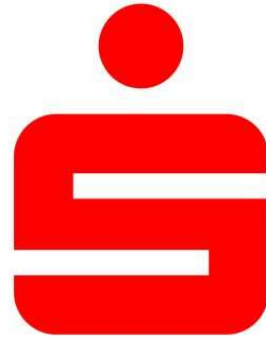
PFLEGE
STÜTZPUNKT
BADEN-WÜRTTEMBERG
LANDKREIS BÖBLINGEN

Das Team vom Pflegestützpunkt Landkreis Böblingen besteht aus qualifizierten Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern.

Wir bringen unsere pflegefachlichen und sozialrechtlichen Kompetenzen ein, um Betroffene und Angehörige bei allen Fragen rund um das Thema Pflege umfassend und trägerneutral zu beraten. Wir informieren über regionale Betreuungs- und Hilfsangebote und unterstützen bei der Auswahl und Inanspruchnahme von Leistungen.

An vier Standorten (Böblingen, Sindelfingen, Herrenberg, Leonberg) stehen wir Ihnen wohnortnah zur Verfügung.

Die **Beratung** kann **telefonisch**, **im Pflegestützpunkt** oder **zu Hause** erfolgen und ist **kostenlos**.



Kreissparkasse
Böblingen

- Vermögensnachfolgeplanung
 - Testamentsvollstreckung
 - Kundenstiftungen
 - Bankvollmacht



Schönbuchlichtung

Unsere Beratungsschwerpunkte:

- Pflegeversicherung und deren Leistungen
- Unterstützungsmöglichkeiten zuhause
- Vernetzung von Hilfsangeboten
- Herausforderung Demenz
- Schulungen und Infoveranstaltungen

Die Beratung erfolgt kostenlos und vertraulich.



Als ambulanter Pflegedienst seit mehr als 30 Jahren tätig

Häusliche Krankenpflege wie z.B. Medikamentengabe, Verbände wechseln oder Injektionen (es Bedarf immer einer ärztlichen Anordnung)

Grundpflege Unterstützung bei der Körperpflege

Verhinderungspflege wenn Angehörige aufgrund von Urlaub oder Krankheit Pause benötigen

Hauswirtschaftliche Versorgung

Betreuung

Anleitung und Schulung

Wenn Pflege an Grenzen stößt?!



Ich schaff' es nicht mehr ...



DEUTSCHE
**VERKEHRS
WACHT** 
BÖBLINGEN





Unser Ziel ist es, Menschen dabei zu unterstützen,
möglichst lange sicher und selbstständig mobil zu
bleiben!



Herzlichen
Dank!



